jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/26 2Ob1/88 (2Ob2/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1988

Norm

ABGB §1295 IId3
ZPO §226 IIIB

Rechtssatz

Auch wenn sich das Begehren nicht ausdrücklich auf ein Organisationsverschulden stützt, hat auf Grund des Klagsvorbringens, die Beklagte sei für den Zustand der Straße verantwortlich, sie habe grob fahrlässig den gefährlichen Zustand nicht beseitigt, auch ein Prüfung dieser Frage im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1/88
  Entscheidungstext OGH 26.01.1988 2 Ob 1/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0023230

Dokumentnummer

JJR_19880126_OGH0002_0020OB00001_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at